

**SCHACKOW**

**VHT Trainingscamp VII**  
**Beweissicherung im Schadenfall**

**Dr. Kai Busch - Dr. Schackow & Partner**

**Beweissicherung im deutschen Recht und mögliche  
Konsequenzen bei unzureichender Beweissicherung**

## Warum Beweissicherung?

- Eigene Ansprüche durchsetzen
- Fremde Ansprüche abwehren
  
- Sichere rechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes nur möglich bei feststehendem, d.h. im Streitfall beweisbarem Sachverhalt
  
- Rechtlich relevanten Sachverhalt ermitteln
- Prüfung strukturieren: "Wer will was warum von wem?"
  
- Zusammenarbeit zwischen Sachverständigem und Rechtsanwalt

## "Wer"?

- Feststellung genauer Identität des Anspruchstellers (genaue Firmierung, Sitz, zustellungsfähige Adresse, gesetzliche Vertreter)
- Einsicht in Register: Handelsregister (oder ausländisches Äquivalent), Schiffsregister, öffentlich zugängliche Datenbanken wie Seaweb, Equasis, etc.
- "Richtiger" Anspruchsteller : Wem ist der Schaden wirklich entstanden?
- Bareboat Charterer vorhanden? Identität?
- Bei Regress: Anspruch wirklich übergegangen?

## "Was"?

### Was ist das Ziel?

- Schadensersatz, eigentlich Naturalrestitution, aber regelmäßig Geldzahlung, d.h. Kostenerstattung für Reparatur oder Vermögensschaden
- Anspruchshöhe immer Streitpunkt
  
- Feststellung einer noch nicht bezifferbaren Schadensersatzpflicht
- Negative Feststellung, dass keine Schadensersatzpflicht besteht
  
- Auskunft

## "Warum"?

### Anspruchsgrundlage

- Vertrag und / oder Gesetz
- Welches Recht?
- Aufgrund welchen Sachverhalts?
- Füllt der bekannte und beweisbare Sachverhalt die Voraussetzungen der  
Anspruchsgrundlage aus?
- Wer trägt bei der einschlägigen Anspruchsgrundlage die Beweislast wofür?
- Aber: immer auch Gegenbeweise sichern
- In die Zukunft gedacht: Wenn über streitige Fragen Jahre später in einem Prozess  
entschieden werden muss – kann der Beweis dann immer noch geführt werden?

## "Warum"?

### Welche Beweismittel sind zulässig?

1. Augenschein, §§ 371 ZPO
  2. Zeugenbeweis, §§ 373 ff. ZPO
  3. Sachverständigenbeweis, §§ 402 ff. ZPO
  4. Urkundsbeweis, §§ 415 ff. ZPO
  5. Parteivernehmung, §§ 445 ff. ZPO
- Im Prozess vor staatlichen Gerichten Beibringungsgrundsatz
  - Schiedsverfahren grundsätzlich nach selben Grundsätzen oder analog ZPO (je nach Verfahrensordnung)
  - GMAA: Schiedsrichter dürfen / müssen Sachverhalt selbst ermitteln, § 11 Abs. 1 GMAA Regeln

## "Warum"?

### Im einstweiligen Rechtsschutz (Arrest / einstweilige Verfügung)

- Glaubhaftmachung "genügt"
- Vor allem durch **eidesstattliche Versicherung** (strafbewehrt! Falsche eidesstattliche Versicherung ist Straftat)
- Und alle anderen Beweismittel, die präsent sind, d.h. dem Gericht vorgelegt werden können



## "Warum"?

### Wann muss ein Gericht Beweis erheben?

- Nach substantiiertem, streiterheblichem Sachvortrag, der bestritten wird
  - (i) tatsächliche Umstände müssen hinreichend konkret und detailliert behauptet werden
  - (ii) Umstände müssen für die Entscheidung relevant sein
  - (iii) Umstände sind von der Gegenseite bestritten
  - (iv) ein geeignetes Beweismittel muss durch die beweisbelastete Partei angeboten werden
- Abgrenzung: (unzulässiger) Ausforschungsbeweis, Beweisermittlungsantrag
- Über unstreitige Behauptungen darf ein Gericht keinen Beweis erheben

## "Wem"?

### Wer ist der richtige "Anspruchsgegner"? Z.B.:

- Der Eigentümer des Schiffes oder Bareboat Charterer?
- Der Kapitän?
- Der Lotse?
- Der "Staat" (welche Körperschaft vertreten von welcher Verwaltungseinheit)?
  - Radarüberwachung; Fahrrinnentiefe; Liegeplatz unsicher gewesen?
- Anspruchsgegner (wie den Anspruchssteller) sorgfältig identifizieren!
- Wichtig: Gesellschafterstruktur bei Gesellschaften mit Sitz außerhalb der EU – "Sitztheorie" ermöglicht, Gesellschafter in Deutschland in Anspruch zu nehmen
- z.B. Antigua-Bareboat Charterer mit natürlicher Person als Gesellschafter bei Schiff, das in Deutschland bereedert wird

## Unser Fall:

### Viele Beteiligte und verschachtelte / gestaffelte Rechtsverhältnisse

#### Schaden Obelix:

- Eigner "Obelix" → Eigner / Bareboat Charter "Asterix"
- Bareboat Charterer "Obelix" → Eigner / Bareboat Charterer "Asterix"
- Anspruchsgrundlage § 570 HGB n.F. (früher §§ 734 ff. HGB a.F.)
- Vorausgesetzt, deutsches Recht findet Anwendung. Aber  
Anspruchsvoraussetzungen in der Regel in den Ländern gleich, die das  
*Internationale Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den  
Zusammenstoß von Schiffen* ratifiziert haben
- Wesentlich: Verursachung / Verschulden der Kollision

## Unser Fall:

### Schaden "Asterix"

- Eigner "Asterix" → Eigner / Bareboat Charterer "Obelix"
- Bareboat Charterer "Asterix" → Eigner / Bareboat Charterer "Obelix"

### Ladung "Asterix"

- Etwaige Ansprüche Ablader, Befrachter, Empfänger gegen den Verfrachter (unter Umständen geschachtelt: Frachtvertrag – Reisecharter – Zeitcharter → Bareboat Charterer / Eigner) – ggf. mit Involvierung eines NVOCC (Spediteur) – und Haftung als ausführender Verfrachter nach neuem Recht, § 509 HGB n.F.
- Gegen Eigner / Bareboat Charterer "Obelix", § 570 HGB n.F.

## Unser Fall:

### **Eigner / Bareboat Charterer "Asterix"**

#### Abwehr Ansprüche "Obelix"

- Sicherung Regress (auch für die Versicherer (Kasko oder P&I))
- Was war Ursache der Kollision?
- Ursache Hauptmaschinenausfall?
  - Durch Hersteller zu vertretender Mangel?
  - Mangelhafte vorhergehende Reparatur?
  - Unzureichende Wartung durch Vertragsreeder?
  - Mangelhafte Wartung durch inkompetenten Chief Engineer (Haftung Crewing Agent?)
  - Verwendung mangelhafter Bunkerstoffe durch Zeitcharterer?
    - Ggf. direkte Ansprüche gegen Bunkerlieferanten?
  - Ansprüche gegen Lieferanten von Ersatzteilen, Schmierstoffen etc.?

## Unser Fall:

### **Eigner / Bareboat Charterer "Asterix" → Versicherungen**

- Kaskoversicherer
  - Kaskoschaden an "Asterix"
  - Drittschaden "Obelix"
  - Bergelohn – Ansprüche Berger aus Lloyd`s open Form (LoF)
- Stellung von Sicherheiten für Kollisionsgegner / Ladung
- Loss of Hire (analog Kasko)
- Schiff seetüchtig gewesen?
  - ISM Code eingehalten?
  - STCW Regelungen eingehalten?
  - Ordnungsgemäß gewartet etc.?

## Unser Fall:

**Eigner / Bareboat Charterer "Asterix" → P&I Versicherer**

- Umweltschäden? (hier (-))
- Wrackbeseitigung? (hier (-))
- SCOPIC / Artikel 14 Bergungsübereinkommen – Anteil am Bergelohn? (hier (-))

## Unser Fall:

### **Zeitcharterer "Asterix" → Eigner / Bareboat Charterer "Asterix"**

- Schadensersatz wegen Nutzungsausfall (in der Regel aber nur off-hire möglich) – je nach Charterpartie – ggf. bei Seeuntüchtigkeit
- Regress wegen Ansprüchen der Ladungsseite – ggf. Interclub Agreement zur vereinfachten Abwicklung – aber: Seeuntüchtig?



## Unser Fall:

### Tatsächliche Umstände, die wesentlich für die meisten Rechtsverhältnisse sind:

- Ursache Maschinenausfall und Verschulden hinsichtlich der Kollision
- Seetüchtigkeit, denn:
- Kaskoversicherung und Ladungsinteressen haben Interesse, Seeuntüchtigkeit zu beweisen
- Eigner / Bareboat Charterer und P&I Club haben Interesse, den Gegenbeweis zu sichern
- Eigner / Bareboat Charterer "Obelix" will möglichst hohes Verschulden von "Asterix" an Kollision beweisen
- Eigner / Bareboat Charterer "Asterix" will möglichst hohes Verschulden von "Obelix" an der Kollision beweisen

## Wann wird Beweiserhebung angeordnet?

### Wann wird ein Gericht einen Beweisbeschluss erlassen?

- Streitige Tatsachen – Sachverhalt "A" oder Sachverhalt "B"?
- Substantiiertes Tatsachenvortrag, kein Ausforschungsbeweis
- Entscheidungserheblich
- In der Praxis häufiger als reiner Streit über Rechtsfragen

## Wie beweisen?

### Zeugenbeweis, §§ 373 ff. ZPO

- Unmittelbare Aussage grundsätzlich gegenüber dem Prozessgericht, ausnahmsweise gegenüber beauftragtem oder ersuchtem Richter (ggf. auch im Ausland)
- Nur eigene Wahrnehmungen des Zeugen (nicht "Hörensagen")
- Erscheinen von ausländischen Zeugen kaum zu erzwingen
- Unter Umständen Zeugnisverweigerungsrechte (Strafverfolgung?)
- Sehr unsicheres Beweismittel
- Statements genügen nicht!

## Wie beweisen?

### Sachverständigenbeweis, §§ 402 ff. ZPO

- Nur durch Gericht bestellter Sachverständiger
- Parteigutachter können Zeugen respektive sachverständige Zeugen sein
- Relativ wenig kompetente Gutachter verfügbar und regelmäßig dem Gericht nicht bekannt – Auswahl kann prozessentscheidend sein!
- Gutachter kann Bestellung grundsätzlich nicht ablehnen (wenn er beruflich einschlägig tätig ist - und nicht nur aus Liebhaberei), sondern nur bei Bestehen von Zeugnisverweigerungsrechten (analog Zeugen)
- Gericht gibt dem Sachverständigen mit Beweisbeschluss das Thema und die zu beantwortenden Fragen vor. Hieran ist der Gutachter gebunden.

## Wie beweisen?

### Urkundsbeweis, §§ 415 ff. ZPO

- Beweiskraft eingeschränkt: Privaturkunde nur dafür, dass die in ihr enthaltene Erklärung von dem Aussteller abgegeben ist, nicht dass Erklärungen inhaltlich / sachlich richtig sind, § 416 ZPO (anders öff. Urkunde: Beweis über Vorgang)
- Urkunde ist schriftlich verkörperte Gedankenerklärung. E-Mails, Ausdrucke von Dateien und Kopien sind keine Urkunden (aber freie Beweiswürdigung, § 286 ZPO)
- Jedenfalls wichtig zur Erfüllung der Darlegungslast: Nur streitiger Sachverhalt muss bewiesen werden
- Bei Bestreiten ist die Wahrheitspflicht, § 138 ZPO, zu beachten – wahrheitswidriges Bestreiten kann Prozessbetrug sein
- Unsubstantiiertes Bestreiten ist unerheblich
- Unterlagen aller Art haben regelmäßig in der Praxis Überzeugungskraft und zwingen die Gegenseite, auf demselben Niveau vorzutragen, um die Darlegungslast wieder zu verschieben

## Wie beweisen?

### Parteivernehmung, § 445 ZPO

- In der Praxis selten
- Nur möglich, wenn andere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen
- Nicht möglich, wenn Tatsachen betroffen sind, deren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachtet
- In jedem Falle geringe Überzeugungskraft, weil in der Regel deckungsgleich mit dem Parteivortrag

## Wann ist etwas bewiesen?

- Wenn der Richter persönlich voll überzeugt ist (BGH, Versicherungsrecht 1998, S. 1302), und zwar nicht nur von der Wahrscheinlichkeit, sondern von der Wahrheit der behaupteten Tatsache
- Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, § 286 ZPO, allerdings muss das Gericht in dem Urteil die Gründe angeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, also etwa die Glaubwürdigkeit des Zeugen und die Glaubhaftigkeit seiner Aussage

## Unser Fall:

- Erforschung der Ursachen des Hauptmaschinenausfalls mit Hilfe von Sachverständigen mit technischer bzw. maschinenbaulicher Kompetenz und nautischem Hintergrund (also etwa durch den VHT)
- Hier nautisch richtiges Verhalten "Asterix" wohl zweitrangig – relevant aber (richtiges) Verhalten "Obelix"?
- Sorgfältiges Auswerten der VDR / AIS / ECDIS / Radar-Daten, um Mitverschulden "Obelix" zu prüfen
- Aus ersten Erkenntnissen kann sich Erfordernis für Einschaltung weiterer Sachverständiger ergeben: metallurgische Untersuchung, chemische Analyse von Schiffsbetriebsstoffen, Prüfung von Programmierfehlern in Software etc.



## Was sichern?

- Alle elektronisch gespeicherten Daten (VDR etc.)
- Von allen Schäden und Zustand Maschinenraum Fotodokumentationen erstellen
- Über alle Schäden Berichte anfertigen, die Schaden beschreiben und Reparaturkosten abschätzen
- Erfüllung der Schadenminderungspflicht dokumentieren
- Sämtliche Belege, die Kostenaufwand dokumentieren, sorgfältig als Hardcopy sammeln
- Sämtliche relevanten E-Mails ausdrucken und sichern
- Soweit das Sichern oder Ausdrucken elektronischer Daten nicht möglich ist, ggf. Bildschirme abfotografieren
- Proben von Schiffsbetriebsstoffen nehmen

## Was sichern?

- Bunkeranalysen der vorhergehenden Reisen sichern (ggf. Analysen von anderen Schiffsbetriebsstoffen erstellen lassen und Proben der Schiffsbetriebsstoffe nehmen und versiegelt lagern (Haltbarkeit der Proben?))
- Berichte Reedereiinspektoren betreffend zurückliegende Zeiträume
- Aufzeichnungen über Arbeits- und Ruhezeiten der Besatzung für zurückliegende Zeiträume (halbes Jahr) sammeln und auswerten
- Handover Reports
- Planned Maintenance List
- Requisition Forms
- Delivery of Supplies/Spares List
- Betriebs-/Wartungsanleitung für ausgefallene Maschinen
- ISM – Non Conformity Reports

## Was sichern?

- Main Engine Performance Reports
- Schiffstagebuch auch für vorhergehende Zeiträume
- Maschinentagebuch auch für vorhergehende Zeiträume
- Ggf. Kladden
- Berichte von Flaggenstaatbesichtigern
- Klassebesichtungsberichte
- Berichte von Drittunternehmen betr. Reparaturen / Wartungen
- Etc., etc., etc.

**Im Idealfall ist schon die Schadensentstehung dokumentiert!**



## Was tun wenn Beweismittel nicht zu erlangen?

### Durchsetzung der Herausgabe, wenn nicht freiwillig?

- Im deutschen Prozessrecht kein "Disclosure-Verfahren"
- Grundsätzlich keine Pflicht, Beweismittel herauszugeben – aber §§ 809, 810 BGB
- Weitergehende Pflichten können sich aus Verträgen ergeben / etwa aus Versicherungsverhältnis, Management Vertrag, Crewing-Vertrag sowie aus materiell rechtlichen Regelungen etwa des BGB (Rechnungslegungspflicht des Auftragnehmers, § 666 BGB)
- Art. 31 EUGVVO gewährt einstweiligen Rechtsschutz im europäischen Bereich
- Im GMAA Schiedsverfahren weitgehende Möglichkeiten der Schiedsrichter, Vorlage von Unterlagen anzuordnen respektive Beweise zu sichern, § 11 Abs. 1 und 7 GMAA-Regeln

## §§ 809, 810 BGB

### **§ 809 Besichtigung einer Sache.**

Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat, oder sich Gewissheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, dass der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet.

### **§ 810 Einsicht in Urkunden.**

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitz befindliche Urkunde einzusehen kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.

## Was tun wenn Beweismittel nicht zu erlangen?

### Durchsetzung der Herausgabe, wenn nicht freiwillig?

- Im deutschen Prozessrecht kein "Disclosure-Verfahren"
- Grundsätzlich keine Pflicht, Beweismittel herauszugeben – aber §§ 809, 810 BGB
- Weitergehende Pflichten können sich aus Verträgen ergeben / etwa aus Versicherungsverhältnis, Management Vertrag, Crewing-Vertrag sowie aus materiell rechtlichen Regelungen etwa des BGB (Rechnungslegungspflicht des Auftragnehmers, § 666 BGB)
- Art. 31 EUGVVO gewährt einstweiligen Rechtsschutz im europäischen Bereich
- Im GMAA Schiedsverfahren weitgehende Möglichkeiten der Schiedsrichter, Vorlage von Unterlagen anzuordnen, § 11 Abs. 1 und 7 GMAA-Regeln

## Beweisermittlung durch staatliche Stellen?

- Untersuchung durch Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung (BSU) oder ausländisches Äquivalent? – hat andere Zielsetzung, soll eigentlich nicht verwendet werden, aber hohe Überzeugungskraft, weil neutrale Stelle
- Ermittlungen der Wasserschutzpolizei oder ausländisches Äquivalent, durch Einblick in Akten der Staatsanwaltschaft
- In beiden Fällen wenig Einflussmöglichkeiten auf die Untersuchung
- Steht erst spät nach regelmäßig langer Ermittlung zur Verfügung



## Selbstständiges Beweisverfahren, § 485 ZPO

- Vor respektive außerhalb eines Hauptsacheverfahrens möglich:
  - Augenschein, Vernehmung von Zeugen und Begutachtung durch Sachverständigen, wenn Gegner zustimmt oder zu besorgen ist, dass Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird
- Bevor ein Rechtsstreit anhängig ist: Begutachtung durch Sachverständigen, wenn rechtliches Interesse besteht, Zustand einer Sache oder ihren Wert zu ermitteln, die Ursache eines Personen- oder Sachschadens oder Sachmangels zu ermitteln, oder den Aufwand für die Beseitigung eines Personen- oder Sachschadens festzustellen
- Ein rechtliches Interesse ist immer dann anzunehmen, wenn die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann, § 485 Abs. 2 Satz 2 ZPO – also regelmäßig

## Selbstständiges Beweisverfahren

- Zuständig: Gericht der Hauptsache
- In dringenden Fällen auch Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu vernehmende oder zu begutachtende Person oder die in Augenschein zu nehmende oder zu begutachtende Sache sich befindet, § 486 Abs. 3 ZPO
- Antragsteller muss den Beweisantrag formulieren
- Beweisaufnahme läuft analog Beweisaufnahme Hauptsacheverfahren
- Selbstständiges Beweisverfahren ist kein Beweisermittlungsverfahren. Ein Gerichtssachverständiger wird also nicht etwa eine unbekannte Schadensursache ermitteln, sondern wird nur bestätigen, ob der durch den Antragsteller behauptete Sachverhalt respektive die entsprechenden Tatsachenbehauptungen zutreffend sind
- In der Praxis teilweise langsam, abhängig vom Sachverständigen, gleichwohl hilfreich und wichtig, etwa wenn durch Reparaturen ein technisches Schadensbild verloren geht
- Antrag hemmt die Verjährung / Hemmung endet mit Ende des Verfahrens

## Selbständiges Beweisverfahren

### Einschränkungen der Verfügbarkeit des selbständigen Beweisverfahrens:

- Zuständigkeit deutsches Gericht problematisch bei abweichender Gerichtsstandsvereinbarung in Vertrag oder wenn kein gesetzlicher Gerichtsstand in Deutschland besteht
- Dann nur in dringenden Fällen gem. § 486 Abs. 3 ZPO, aber Dringlichkeit zweifelhaft, wenn etwa Maschinenteile zu besichtigen sind, die auch konserviert und eingelagert werden können
- Hemmung der Verjährung nur hinsichtlich des Gegenstandes des selbständigen Beweisverfahrens (Vorsicht geboten!)
- Hemmung nur gegenüber dem Anspruchsgegner, aber Streitverkündung möglich – hemmt die Verjährung insoweit
- Antrag auch möglich gegen unbekanntem Gegner, § 494 ZPO, hemmt dann aber nicht die Verjährung

## Selbständiges Beweisverfahren

### Verlauf des Verfahrens

- Gericht gewährt Antragsgegner regelmäßig rechtliches Gehör – problematisch bei erforderlicher Zustellung im Ausland – es sei denn, besondere Eilbedürftigkeit
- Gegner kann Gegenbeweis antrag stellen, was zur Erweiterung des Beweisbeschlusses führt
- Gericht wird nach Rücksprache mit dem Sachverständigen Kostenvorschuss verlangen
- Stattgebender Beschluss und Auswahl des Sachverständigen ist unanfechtbar
- Auf Antrag einer Partei beraumt das Gericht Termin an, in dem der Gutachter sein Gutachten erläutert
- Bei Ablehnung des Antrags sofortige Beschwerde, § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO
- Gegner kann verlangen, dass Antragsteller binnen zu bestimmender Frist Klage erhebt, § 494a Abs. 1 ZPO. Bei Säumnis kann Gericht Antragsteller die Kosten des Gegners auferlegen.

## Summary

- First identify and structure the legal relations between involved parties: "Who wants what why from whom?"
- Then identify the legal basis for claims and what is required in terms of facts to fulfill the preconditions of contractual or statutory provisions
- Even if burden of proof distribution is favourable, secure counter-evidence!
- This requires teamwork between lawyers and surveyors/experts
- Legal disputes can take very long, evidence may be lost or may not be accessible
- Have regard to the admissible type of evidence (rules in Civil Proceedings Act):
  - visual evidence : Visual inspection by the court of physical objects;
  - witness testimony: By the witness directly, not by written statements;
  - expert opinion: court appoints expert, prepares opinion and explains in hearing;
  - Documents: Only original documents, no e-mails, not for the truth of contents;
  - party testimony: exceptionally under narrow circumstances, not powerful evidence

## Summary

- Arrest and interlocutory order: Sufficient to make facts "credible" by declaration in lieu of oath – but criminal offense if wrong!
- Court will make order for obtaining evidence only if facts are relevant and disputed and if sufficiently substantiated – court will not investigate facts but only verify substantiated allegations
- Professional surveyor not entitled to refuse appointment by court
- Court will word the order for taking evidence and frame the scope of the appointment
- No "disclosure" or "discovery" in German law, but some statutory rights to obtain access to evidence, certain statutory rights of inspection
- Water police and Maritime Investigation Board may assist in investigating the case
- Independent evidence proceedings, before main proceedings by applying for appointment of court expert, application will suspend expiry of time limit
- German local court has jurisdiction if urgent and matter situated in court district

# **Konsequenzen unzureichender Beweissicherung?**

**(Consequences of insufficient securing of  
evidence?)**





# Fragen?

**SCHACKOW**